G2 Geschäftsordnung der Grünen Jugend Augsburg

Antragsteller*in:	Vorstand der Grünen Jugend Augsburg
Beschlussdatum:	01.11.2026
Tagesordnungspunkt:	4. Geschäftsordnungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 33 einfügen:

2. ◦ Antrag auf erweiterung der Redeliste

Von Zeile 62 bis 85:

~~§5 Abstimmungen~~

§5 Redebeiträge

~~1. Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.~~

- Das Rederecht richtet sich nach der Satzung der Grünen Jugend Augsburg. Das Präsidium erteilt und entzieht das Wort.

~~2. Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.~~

- Sollten Redelisten notwendig sein, werden diese erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Soweit möglich bemüht sich das Präsidium bei kontroversen Debatten um eine ausgewogene Anzahl an Redebeiträgen für die entgegengesetzten Positionen. Das Präsidium kann unabhängig von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn das der Klarstellung dient.

~~3. Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.~~

- §5a Pro-Kontra Debatten

~~§6 Anträge~~

- Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Kontra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann. Diese sind abwechselnd zu vergeben. Meldet sich für eine Seite keine Redner*in, gilt dies als Verzicht. In diesem Fall darf die

andere Seite einen weiteren Redebeitrag halten. Findet sich danach wieder nur auf einer Seite ein Redebeitrag, wird die Debatte geschlossen.

1. ~~Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.~~

- Es soll ein Verfahren gewählt werden, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von Frauen kommen, miteinbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

2. ~~Inhaltliche Anträge müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von zwei Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.~~

- §5b Offene Debatten

3. ~~Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.~~

- Bei einer offenen Diskussion ist stets mit einem Redebeitrag von einer FLINTA*-Person zu beginnen. Bei den folgenden Redebeiträgen ist darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen stets die Möglichkeit haben, sich für Redebeiträge zu melden. Jeder zweite Beitrag muss von einer FLINTA*-Person kommen.

4. ~~Änderungsanträge können bis zur Behandlung des entsprechenden Antrags gestellt werden.~~

- Falls es zu Beginn keinen Redebeitrag von einer FLINTA*-Person gibt, wird auf eine Diskussion verzichtet und unmittelbar zur Abstimmung fortgeschritten.

~~§7 Rückholanträge~~

- Falls es im Verlauf der Diskussion auf die FLINTA*-Plätze keine weiteren Meldungen von Frauen gibt, wird die Diskussion abgebrochen und zur Abstimmung fortgeschritten.

~~1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.~~

- §6 Abstimmungen
- Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.
- §7 Anträge
- Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.
- Inhaltliche Anträge müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von zwei Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.
- Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.
- Änderungsanträge können bis zur Behandlung des entsprechenden Antrags gestellt werden.
- §8 Rückholanträge
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.

Begründung

erfolgt mündlich